

41. 1. Kann in einem Schiedsvertrag rechtswirksam vereinbart werden, daß die Parteien auch noch nach Erlass des Schiedsspruchs nach freiem Belieben die Staatsgerichte anrufen können?

2. Zur Anwendung der § 136 BGB., § 41 ArbZ. 3, § 45 ArbGG.
RPO. §§ 1025, 1040, 1041.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1934 i. S. Verkaufsstelle des J. S. Syndikats GmbH. (Rl.) w. off. Handelsgesellschaft R.,
S. & Co. (Befl.). VII 247/34.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer Vereinbarung der Parteien vom 30. September/
25. Oktober 1928, findet sich folgende Schiedsklausel (§ 14):

Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten.

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Meinungsverschiedenheiten, insbesondere auch hinsichtlich verwirkter Vertragsstrafen, hat

zunächst der Vertrauensmann zu entscheiden. Seine Entschliebung hat vorläufig verbindliche Kraft. Sie wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 3 Wochen vom Tage der Entscheidung an der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, und zwar je nach dem Sitze der vom Vertrauensmann Belangten, bei dem Landgericht I Berlin, dem Handelsgericht Zürich, dem Landgericht Prag, dem Handelsgericht Wien oder dem Handelsgericht in Paris.

Gegenüber der auf Vertragsverletzung gestützten Klage hat die Beklagte die prozeßhindernde Einrede erhoben, daß der Streit durch einen Schiedsrichter zu entscheiden sei. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als zur Zeit unzulässig abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Verwerfung der prozeßhindernden Einrede.

Gründe:

Landgericht und Oberlandesgericht sind übereinstimmend der Meinung, die in § 14 des Vertrags vom 30. September/25. Oktober 1928 enthaltene Abmachung stelle einen echten Schiedsvertrag dar; nicht etwa sei hier nur ein Güteverfahren vorgesehen, das der Klage als deren Vorbedingung vorauszu gehen habe, und diese Schiedsklausel entbehre nicht um deswillen der Rechtsgültigkeit, weil den Parteien auch noch nach der Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten sei. In der zweiten Hinsicht stehen sie im bewußten Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts über diese Frage.

Die Revisionsbeantwortung hat in der mündlichen Verhandlung nachzuweisen gesucht, daß in Wahrheit nur ein auf gütliche Erledigung des Streit es gerichtetes Vorverfahren in Betracht komme und daß schon dessen Nichteinhaltung zur Prozeßabweisung habe führen müssen. Diese Auffassung steht jedoch mit der tatsächlichen Würdigung der Vorderrichter in Widerspruch. Denn schon das Landgericht hat ausgeführt (und das Berufungsgericht ist ihm darin beigetreten), die Meinung der Beklagten, daß das Verfahren vor dem Vertrauensmann nur ein Güteverfahren sei, könne nicht gebilligt werden; wenn auch der Ausdruck „Vertrauensmann“ und die dieser Persönlichkeit im Vertrag übertragenen sonstigen Aufgaben den Gedanken einer bloßen Schlichtungstätigkeit nahe legten, so seien doch die entscheidenden Sätze des § 14 zweifellos unvereinbar mit der Auffassung, daß der Vertrauensmann nur einen Vergleichsvorschlag zu machen habe.

Wenn das Landgericht in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß der Vertrauensmann nach der Vertragsfassung über Meinungsverschiedenheiten der Parteien zu „entscheiden“ habe und daß seine Entscheidung vorläufig verbindlich sei und unter Umständen rechtskräftig werde, so läßt sich seiner Auslegung mit Rechtsgründen nicht entgegenreten; sie ist möglich und verstößt nicht gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln oder gegen sonstige Rechtsgrundsätze. Das Revisionsgericht ist daran gebunden.

In der Frage der Rechtsgültigkeit der Schiedsklausel kann den Entscheidungsgründen der Instanzgerichte dagegen nicht beigetreten werden. Schon in der Entscheidung vom 7. März 1887 VI 39/87 (RGZ. Bd. 17 S. 434) hat das Reichsgericht ausgeführt, die Zivilprozeßordnung gestatte nicht die Anfechtung des Schiedsspruchs mit den ordentlichen, gegen richterliche Urteile nachgelassenen Rechtsmitteln; auch habe ein Parteiabkommen, das die ordentlichen Rechtsmittel vorbehalte, keine Kraft; die Aufhebung des Schiedsspruchs könne nur aus den in § 867 (jetzt § 1041) ZPO. angegebenen Gründen beantragt werden. Ferner hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 14. Dezember 1893 VI 250/93, abgedr. in JW. 1894 S. 56 Nr. 7, einen Schiedsvertrag für nichtig erklärt, der einen Hinweis auf den damit vorbehaltenen Rechtsweg enthielt. Das Erkenntnis vom 21. Oktober 1907 VII 275/07, abgedr. JW. 1907 S. 748 Nr. 22 u. WarnRspr. 1908 Nr. 110, bezieht sich auf einen Fall, wo vereinbart war, beim Entstehen von Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden solle zunächst der Versuch gemacht werden, sie durch ein Schiedsgericht zu schlichten; wer den Schiedsspruch nicht anerkennen wolle, könne innerhalb bestimmter Frist den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Der erkennende Senat hat damals verwiesen auf § 1040 ZPO., wonach der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat, und auf § 1041 ZPO., wonach nur in den hier bestimmten Fällen mit Klage vor den ordentlichen Gerichten die Aufhebung des Schiedsspruchs gefordert werden kann. Ein freies Belieben der Parteien, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen oder nicht — so hat er ausgeführt —, sei mit den zwingenden Vorschriften des § 1040 ZPO. nicht vereinbar. Ein rechtswirksamer Schiedsvertrag sei nicht vorhanden, wenn gleichwohl durch den Vertrag solches Belieben den Parteien eingeräumt und wenn ihnen, auch außerhalb der Voraussetzungen des § 1041, gestattet

werde, sei es auch nur in bestimmter Frist, gegen den Schiedspruch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen.¹⁾

Ob sich diese Meinung des Reichsgerichts — wie in *RGZ. Bd. 17 S. 434* angenommen ist — deckt mit der Auffassung, die bereits in der Begründung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung (1874) Ausdruck gefunden hat, kann auf sich beruhen. Dort (zu § 801 S. 476) ist allerdings nur die Rede davon, daß die Anfechtbarkeit eines Schiedspruchs mit den gegen richterliche Urteile statthafteren Rechtsmitteln nicht zugelassen werden könne, aber zur Begründung angeführt, eine solche Anfechtbarkeit widerstreite der auf endgültige Erledigung des Streits gerichteten vergleichsähnlichen Natur des Schiedsvertrags. Zum mindesten findet also die Meinung des Reichsgerichts in dieser Auffassung eine nicht unwesentliche Stütze. Denn wenn es in dem Wesen des Schiedsvertrags begründet liegt, daß eine Rechtsstreitigkeit endgültig durch eine schiedsrichterliche Entscheidung erledigt werden solle, so spricht viel dafür, nicht bloß die Anfechtung eines Schiedspruchs mit den ordentlichen Rechtsmitteln des Zivilprozesses, sondern auch die Nachprüfung eines Schiedspruchs im ordentlichen Rechtsweg überhaupt auszuschließen, sofern nicht die besonders dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1041 *ZPO.*) vorliegen. Die Instanzgerichte nehmen selbst an, die Zivilprozeßordnung habe dem bei ihrem Inkrafttreten in weiten Gebieten geltenden Rechtszustand ein Ende bereiten wollen, wonach das Streitverfahren mit der Entscheidung des Schiedsgerichts noch nicht beendet gewesen, sondern vor dem Staatsgericht weitergegangen sei. Daß dies in der

¹⁾ Gleicher Ansicht sind: *Baumbach ZPO., 9. Aufl. (1934), § 1025 Anm. 1 C b S. 1400, § 1034 Anm. 5* unter „Rechtsmittel“ S. 1420; *Baumbach Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren (1931) Kap. 20 B S. 146; v. Staff Das Schiedsgerichtsverfahren (1926) S. 55* ffg.; *Wilmowski-Levy ZPO., 7. Aufl. (1896), § 866 Anm. 1; Stein-Jonas ZPO., 14. Aufl. (1929), § 1025 Bem. II 1 c, § 1034 Bem. II 1 Abs. 2; Seuffert-Walshmann ZPO. (1933) Vorbem. 2 a. E. vor § 1025; Flatow-Joachim Arbeitsgerichtsgeß (1928) § 91 Anm. 6c; Volkmar ArbRspr. 1931 S. 146, Anmerkung zum Ur. des Reichsarbeitsgerichts vom 4. März 1931 *RAW. 700/30*, abgedr. *RAW. Bd. 8 S. 77; Dersch-Volkmar Arbeitsgerichtsgeß, 5. Aufl. (1934), § 91 Anm. 6c S. 518; auch OLG. Dresden, Ur. vom 9. Februar 1894, abgedr. *SächArch. Bd. 4 (1894) S. 361* und *OLG. Naumburg, Urteil vom 1. Juli 1910, abgedr. NaumbZ. 1910 S. 64; a. U. Rosenberg Lehrb. des Deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. (1931), § 172 II 2 a. E. S. 590; Stein-Jonas ZPO., 15. Aufl., § 1025 Bem. II 1 c, § 1034 Bem. II 1 Abs. 3* (unter Berufung auf *RAW. Bd. 8 S. 77*).**

Lat bezweckt war, folgt klar aus den Vorschriften der §§ 1040, 1041 ZPO. Es ist also nach dem Willen des Gesetzgebers wesentlich für das schiedsrichterliche Verfahren, daß dieses an die Stelle des sonst offenkundigen Verfahrens vor den Staatsgerichten tritt. Daraus folgt, daß weder Schiedsgerichte eingesetzt werden können zum Zweck der Nachprüfung von gerichtlichen Erkenntnissen, wenn diese einmal die Rechtskraft beschränkt haben, noch daß es statthaft sein kann, einen Schiedsvertrag abzuschließen, der über die Anfechtung nach § 1041 ZPO. hinaus die Berufung auf den Rechtsweg offen läßt. Dabei ist es ohne Belang, ob dies in der Weise geschieht, daß in irgendeiner Form ein Rechtsmittel an das Staatsgericht vorgeesehen wird, oder etwa so, wie im vorliegenden Fall, daß es im Belieben einer Partei steht, ob sie den Schiedsspruch anerkennen, sich ihm unterwerfen oder den Streit vor dem Staatsgericht bergestalt neu aufrollen will, als hätte das Schiedsgericht noch nicht entschieden.

In weitem Umfang ist schon im schiedsrichterlichen Verfahren eine Mitwirkung der staatlichen Gerichte erforderlich, um das Verfahren bis zum Schiedsspruch durchzuführen (§ 1045 ZPO.). Der Staat will aber — und dies ist nach den jetzt geltenden Anschauungen in erhöhtem Maße der Fall — einen sicher und schnell wirkenden Rechtsschutz verbürgen, allen Verschleppungen von Streitigkeiten entgegenzutreten und im Streitfall auf die baldige Wiederherstellung des Rechtsfriedens hinwirken. Mit diesem Streben, das gerade den neuen Prozeßgesetzen seinen Stempel aufdrückt (vgl. die einleitenden Sätze des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933, RGBl. I S. 780; amtliche Begründung dazu, veröffentlicht im Reichsanzeiger 1933 Nr. 257, abgedr. bei Hoche Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler Heft 5, 1934, S. 383), wäre es unvereinbar, wenn es den Parteien gestattet würde, ein schiedsrichterliches Verfahren durchzuführen und sich dabei der staatlichen Machtmittel zu bedienen, nach Erlaß eines ordnungsmäßigen Schiedsspruchs aber nach ihrem freien Belieben dem Erkenntnis die Anerkennung zu verjagen und den Streit vor dem Staatsgericht neu anzufangen, als wäre bisher zur Beilegung des Streitfalls nichts geschähen.

Die Zulassung der beiden Arten des Streitverfahrens nebeneinander würde auch den Grundsätzen der Prozeßwirtschaftlichkeit widersprechen. Die Parteien müssen sich von Anfang an für das eine

oder das andere entscheiden. Des schiedsrichterlichen Verfahrens können sie sich nur an Stelle des ordentlichen Streitverfahrens vor den Staatsgerichten bedienen. Behalten sie sich die Anrufung der Staatsgerichte für den Fall vor, daß schon das Schiedsgericht gesprochen hat, und zwar ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 1041 ZPO. vorliegen, so schließen sie gerade dadurch das schiedsrichterliche Verfahren seinem Wejen nach aus. Denn das Gesetz regelt dieses Verfahren mit allem Vorbedacht so, daß der Streit abschließend erledigt wird mit dem Schiedsspruch (§§ 1037 bis 1039 ZPO.), daß der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat, sofern er alle wesentlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 1040 ZPO.), und daß nur in den besonders geregelten Fällen die Aufhebung des Schiedsspruchs beim zuständigen Staatsgericht beantragt werden kann (§ 1041 ZPO.). Darin tritt der Grundgedanke zutage, daß die den Parteien an sich freistehende Wahl des schiedsrichterlichen Verfahrens endgültig sein muß. Diese Regelung ist aus Rücksichten des öffentlichen Wohls getroffen und deshalb zwingenden Rechts, soweit nicht abweichende Parteivereinbarungen ausdrücklich gestattet sind (vgl. § 1041 Abs. 2, § 1034 Abs. 2 ZPO.).

Nicht zu billigen ist danach die Meinung der Vorderrichter, die Zivilprozeßordnung habe die frühere preußische Regelung, wonach der Streit auch noch nach Erlaß des Schiedsspruchs vor den Staatsgerichten fortgesetzt werden konnte, zwar grundsätzlich ausgeschlossen, aber nur für den gewöhnlichen Fall, sofern nämlich nichts anderes vereinbart sei. Das Landgericht geht bei seinen Erwägungen davon aus, daß keine beachtlichen Belange ersichtlich seien, die durch das Verbot einer solchen Vereinbarung geschützt sein könnten. Wie hervor-gehoben, ergeben sich solche Belange aber schon daraus, daß es den Beteiligten nicht erlaubt werden kann, bei der Erledigung von Streitfällen die Mitwirkung der Staatsgerichte zu verlangen, sofern nicht die Sicherheit besteht, daß das eingeschlagene Verfahren zur endgültigen Beilegung des Streites führen wird. Allerdings besteht zwischen der Rechtskraftwirkung der gerichtlichen Urteile und der Schiedssprüche, wie in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung anerkannt ist, insofern ein wesentlicher Unterschied, als die Rechtskraft der Schiedssprüche nicht von Amts wegen zu beachten ist, weil es hierfür an einem öffentlichen Interesse fehlt (Stein-Jonas ZPO.).

§ 1040 Bem. II Abs. 4). Daraus ist abgeleitet worden, den Schiedsparteien müsse es freistehen, die Aufhebung eines schon gefällten Schiedsspruchs nachträglich zu vereinbaren (Urt. des erkennenden Senats vom 2. März 1920 VII 367/19, abgedr. JW. 1920 S. 703 Nr. 1), auch könnten sie sogar stillschweigend die Erneuerung eines schon abgeschlossenen schiedsrichterlichen Verfahrens ausbedingen (Urt. des erkennenden Senats vom 28. September 1934 VII 29/34). Es ist jedoch etwas anderes, ob die Beteiligten in einem einzelnen Falle nachträglich vereinbaren können, daß ein schon gefällter Schiedsspruch zwischen ihnen nicht mehr gelten solle, oder ob es den Parteien von vornherein freigestellt wird, dem später zu erlassenden Schiedsspruch nach freiem Belieben die Anerkennung zu verjagen und einseitig, auch gegen den Willen des anderen Teiles, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, um den — womöglich unter Mitwirkung der Staatsgerichte — schon ausgetragenen Streitfall erneut entscheiden zu lassen. Die Zulässigkeit jener nachträglichen Vereinbarung folgt schon daraus, daß es den Beteiligten in aller Regel freisteht, ihre schuldrechtlichen Verhältnisse nach Belieben zu regeln, soweit nicht gesetzliche Schranken im Wege stehen. Der Wirksamkeit einer gegenseitig im voraus getroffenen Bindung der bezeichneten Art stehen aber zwingende Vorschriften des Prozeßgesetzes entgegen, die aus Rücksichten allgemeiner Art erlassen sind.

Der Meinung des Landgerichts, die von ihm bekämpfte Auffassung des Reichsgerichts führe zurück in eine Zeit, in der eine „formal-konstruktive“ Betrachtungsweise vorgeherrscht habe, die jetzt überwunden sei, kann um so weniger beigespflichtet werden, als die neuen Vorschriften des Prozeßgesetzes vom 27. Oktober 1933 gerade darauf abzielen, die Freiheit der Beteiligten in der Art der Austragung ihrer Streitigkeiten zu beschränken, hierbei den höheren Rücksichten einer vollstümlichen Rechtspflege, der Rechtsicherheit des Volksganzen, der Prozeßvereinfachung und -erleichterung das Übergewicht einzuräumen und der mißbräuchlichen Ausnutzung prozeßlicher Rechtsbehelfe zu parteieignen Zwecken entgegenzuwirken. Es ist auch nicht ohne Belang, daß die neue Gesetzgebung gerade die übertriebene Freiheit der Parteien in der Wahl der ihnen zu Gebote stehenden Verfahrensarten wesentlich eingeschränkt (Gesetz vom 27. Oktober 1933 Art. 1 Nr. IX 32, 33 [RGBl. I S. 780] in Verbindung mit dem Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen

vom 18. Dezember 1933 [RGBl. I S. 1081]), ja sogar den vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossenen Schiedsverträgen grundsätzlich die weitere Rechtswirksamkeit abgesprochen hat, wenn sie den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 ZPO. n. F. nicht entsprechen (Art. 9 Nr. III 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933). Der nationalsozialistischen Staatsauffassung entspricht es mehr, die Zulassung von Schiedsgerichten wesentlich einzuschränken, als ihr Anwendungsgebiet auf der bisherigen Rechtsgrundlage noch zu erweitern. So ist in den Richtlinien, die für die Reichsbehörden über die Vereinbarung von Schiedsgerichten neuerdings erlassen worden sind, besonders darauf hingewiesen, vom staatspolitischen Standpunkt sei zu beachten, daß eine größere Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit eine Erschütterung des Vertrauens zur staatlichen Gerichtsbarkeit und zum Staat überhaupt darstellen würde (Deutsche Justiz 1933 S. 821). Jedenfalls kann aus dieser Art neuzeitlicher Rechtsauffassung und Rechtsgestaltung nicht gefolgert werden, daß es der Willensmeinung des Gesetzgebers entspreche, an einer seit Jahrzehnten bestehenden Rechtssprechung des Reichsgerichts nicht mehr festzuhalten, welche der freien Willkür der Parteien in der Ausgestaltung des Streitverfahrens aus allgemeinen Rücksichten Grenzen gesetzt hat. Auch der Wortlaut der einschlägigen Gesetzesvorschriften kommt der Auffassung der Instanzgerichte nicht zu Hilfe; im Gegenteil spricht die Fassung der §§ 1025, 1040, 1041 ZPO. für die Richtigkeit der bisherigen Rechtsanwendung.

Endlich kann auch daraus nichts für die Zulässigkeit eines Schiedsvertrags der vorliegenden Art abgeleitet werden, daß nach allgemeiner Auffassung im Schiedsvertrag die Berufung an ein Oberschiedsgericht vereinbart werden kann. Denn in diesem Fall bleibt die endgültige Entscheidung des anhängig gewordenen Streitfalls in der Hand von Schiedsrichtern und findet kein Übergang vom schiedsrichterlichen Verfahren zum Streitverfahren im ordentlichen Rechtsweg, kein Wechsel der beiden Verfahrensarten, kein Zusammentreffen von Schiedsspruch und Gerichtsurteil statt. Handelt es sich hierbei auch um ein im voraus bedungenes Unwirksamwerden eines Schiedsspruchs, so ist diese Unwirksamkeit doch nicht an die Bedingung geknüpft, daß die im schiedsrichterlichen Verfahren unterlegene Partei sich einseitig und willkürlich von der Wirkung des (ordnungsmäßig erlassenen) Schiedsspruchs und zugleich von ihrer Gebundenheit an

den Ausschluß des Rechtswegs lospricht. Das Unzulässige einer derartigen Schiedsabrede liegt aber gerade in dieser Bedingung, die es der Partei ermöglichen soll, ohne Rücksicht auf allgemeine Belange und womöglich in demselben Streitfall wiederholt die ordentlichen Staatsgerichte anzurufen. Diese allgemeinen Rücksichten fallen aber nicht so schwer ins Gewicht und stehen jedenfalls nicht im Wege, wenn die Parteien nichts weiter anstreben, als daß nach Erlaß eines Schiedsspruchs noch ein zweiter Rechtszug im schiedsrichterlichen Verfahren selbst, also wiederum vor Schiedsrichtern, stattfinde. Die Ungültigkeit aller irgendwie bedingten Schiedsabreden könnte aus der oben bezeichneten Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht abgeleitet werden, wie umgekehrt aus der Zulassung eines schiedsgerichtlichen Instanzenzugs kein Schluß zu ziehen ist im Sinne der Rechtsgültigkeit einer Abrede der hier vorliegenden Art. Wenn schon die Partei das Recht haben soll, ohne Rücksicht auf einen bereits vorliegenden Schiedsspruch den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, so ist nicht einzusehen, welche berechtigten Rücksichten sie zwingen sollten, sich zunächst auf ein kostspieliges und vielleicht zeitraubendes Schiedsverfahren einzulassen, sofern sie etwa von vornherein entschlossen ist, den ordentlichen Richter anzurufen. Mag im einzelnen Fall der Möglichkeit eines derartigen Verfahrens ein praktischer Wert beigemessen werden, so kann doch daraus weder auf ein allgemeines Bedürfnis nach einer solchen Regelung noch auf deren Zulässigkeit geschlossen werden. Vielmehr müssen derartige Wünsche einzelner hinter den bestehenden Rücksichten allgemeiner Art zurückstehen. Es erübrigt sich deshalb, auf die hierauf bezüglichen Ausführungen des Landgerichts weiter einzugehen, und es bedarf auch nicht mehr der Erörterung der — von der Revision besprochenen — Verwicklungen verfahrensrechtlicher Natur, die sich bei der Zulassung einer Schiedsklausel der vorliegenden Art ergeben könnten.

Nun hat allerdings das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 4. März 1931 *RVG.* 700/30 (*RVG.* Bd. 8 S. 77 [81]) für den Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit Bezug auf eine tarifvertragliche Abrede einen abweichenden Standpunkt eingenommen. Es ist dort der Meinung entgegengetreten, daß von einem Schiedsvertrag nur dann die Rede sein könne, wenn die Arbeitsgerichtsbarkeit reiflos ausgeschlossen werde, also lediglich die Aufhebungs-
klage

nach § 100 ArbGG. an das Arbeitsgericht gegen den Schiedsspruch möglich sei. Mit der oben bezeichneten Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich das Reichsarbeitsgericht nicht beschäftigt. Dagegen verweist es darauf, daß Reichsgericht habe schon in der Entscheidung vom 28. März 1916 VII 438/15 (RGZ. Bd. 88 S. 179) die Auffassung zurückgewiesen, daß im Sinne der Zivilprozessordnung ein rechtswirksamer Schiedsvertrag nur dann vorliege, wenn für einen Streit die ausschließliche Zuständigkeit vereinbart sei, und dabei betont, daß insoweit auch für Schiedsverträge grundsätzlich Vertragsfreiheit gelte. Die bezeichnete Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. März 1916 bietet jedoch keinen Grund, mit dessen Hilfe der früheren Rechtsprechung entgegengetreten werden könnte. Denn in dem dort entschiedenen Fall handelte es sich um einen Schiedsvertrag, in dem sich zwar beide Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterworfen hatten, für die eine Vertragspartei aber das Recht vorbehalten war, an Stelle des Schiedsgerichts den ordentlichen Richter anzurufen. Der erkennende Senat hat mit seinen damaligen Ausführungen nur klarstellen wollen, es sei rechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß die Vertragsschließenden sich gegenseitig ein Wahlrecht zwischen Schiedsgericht und Staatsgericht einräumen und daß sie vereinbaren, für Klagen des einen solle ausschließlich das Schiedsgericht, für Klagen des anderen (nach seiner Wahl) neben dem Schiedsgericht auch das Staatsgericht zuständig sein. Nur in diesem Sinne ist davon die Rede, daß die „ausschließliche Zuständigkeit“ keine Voraussetzung einer rechtsgültigen Schiedsabrede bilde. Bei einer Regelung der in RGZ. Bd. 88 S. 179 behandelten Art wird an dem Grundsatz nichts geändert, daß der Schiedsspruch das Verfahren beendet und daß er nur mit der Aufhebungsklage angefochten werden kann. Mit der Stellungnahme des Senats in jenem Urteil ist also nichts dafür entschieden, daß es den Schiedsvertragsparteien gestattet sein sollte, zunächst das Schiedsgericht und alsdann — mithin nach getroffener Wahl — nach Belieben auch noch das Staatsgericht anzurufen. Die Erwägungen, die der Senat in der Entscheidung vom 28. März 1916 angeestellt hat, um einen Schiedsvertrag der damals vorliegenden Art für zulässig zu erklären, stehen den zwingenden Gründen, welche die Zulässigkeit der jetzt zu beurteilenden Schiedsklausel ausschließen, nicht entgegen. Das Reichsarbeitsgericht findet einen Beleg zur Stütze seiner Meinung ferner in der gesetzlichen

Regelung, die das Streitverfahren vor den Innungsschiedsgerichten bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Gesellen und Arbeitern in den § 81b Abs. 1 Nr. 4, § 91b Abs. 1 GewD. (Art. 103 GG. z. RVD., RWBl. 1911 S. 839) gefunden hatte. Soweit die Gerichtsbarkeit der Innungen durch die Neufassung des § 91b GewD. in § 111 Nr. 2 ArbGG. aufrechterhalten war, konnte binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch des Ausschusses Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden, wenn der vom Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt wurde (vgl. nunmehr die im wesentlichen übereinstimmende Regelung in § 44 Abs. 2, § 96 Abs. 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934, RWBl. I S. 493, und § 47 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934, RWBl. I S. 1194). Hierbei handelt es sich aber um einen engbegrenzten Kreis von Streitigkeiten, für den der Gesetzgeber es vorgezogen hat (anders als in den §§ 1040, 1041 ZPO.), die Rechtskraftwirkung des schieds-(sonder-)gerichtlichen Entscheides gerade einzuschränken. Diese Sonderregelung bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die Vorschriften der §§ 1040, 1041 nicht zwingenden Rechts sein könnten.

Die Vereinigten Zivilsenate gemäß § 136 GG. in Verbindung mit den § 41 Abs. 3, § 45 ArbGG. anzurufen, besteht kein Anlaß. Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 4. März 1931 beschäftigt sich nur mit der Frage, ob ein dem § 91b Abs. 1 GewD. entsprechendes Verfahren durch eine tarifvertragliche Schiedsabrede rechtswirksam vereinbart werden konnte, und kommt zu dem Ergebnisse, daß weder aus den Bestimmungen der §§ 91 bis 100 ArbGG., die für Arbeitsstreitigkeiten das Schiedsgerichtsverfahren selbständig regeln, noch aus denen der Tarifvertragsordnung insoweit Bedenken zu entnehmen seien (RAG. Bd. 8 S. 81). Die tarifvertraglichen Schiedsstellen, die durch Selbstverwaltungskörper geschaffene, durch die staatliche Gesetzgebung anerkannte ständige Organe der Rechtspflege auf dem Gebiet des Arbeits- und Produktionsrechts sind, können mit den auf privater Vereinbarung beruhenden Schiedsgerichten nicht gleichgestellt werden; die Aufgaben der Schiedsstellen sind wesentlich andere als die der Schiedsgerichte (RAG. Bd. 107 S. 247 [250]). Die vom Reichsarbeitsgericht getroffene Entscheidung

beruht auf der Anwendung anderer Rechtsvorschriften, als sie vorliegendenfalls in Betracht zu ziehen sind. Die hier zu entscheidende Rechtsfrage ist demnach nicht die nämliche wie in dem vom Reichsarbeitsgericht entschiedenen Falle.